



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 12. Juni 2002

Nummer 24

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für arbeitslose Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 50 Jahre	602
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Kunstbauten, Ausgabe 1996 (ZTV-K) - Zemente nach DIN EN 197 und DIN 1164 für den Brücken- und konstruktiven Ingenieurbau an Bundesfern- und Landesstraßen	603
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2002	

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen über die Gewährung von
Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen
nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch für arbeitslose Arbeitnehmer/
Arbeitnehmerinnen ab 50 Jahre**

Vom 17. Mai 2002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit und im Rahmen des Operationellen Programmes des Landes Brandenburg Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landes zusätzliche Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen auf der Grundlage der §§ 272 ff. SGB III zu schaffen und damit zum Abbau hoher Arbeitslosigkeit im Land Brandenburg beizutragen.

1.3 Gefördert werden Zielgruppen des Arbeitsmarktes ab 50 Jahre, dabei vorrangig im Lebensalter ab 55 Jahre.

1.4 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in den jeweiligen Altersgruppen gefördert werden.

1.5 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind die Personalausgaben (Arbeitgeber-/Arbeitgeberinnen-Brutto) der durch die Bundesanstalt für Arbeit nach den §§ 272 ff. SGB III geförderten Arbeiten.

2.2 Förderfähig sind darüber hinaus

- die Qualifizierung und fachliche Anleitung für die Wahrnehmung der Arbeiten der nach Nummer 2.1 geförderten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen am geförderten Arbeitsplatz
- das Projektmanagement des Projektträgers, soweit es sich um Arbeiten handelt, die durch die Beschäftigung der nach Nummer 2.1 geförderten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen entstehen.

tigung der nach Nummer 2.1 geförderten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen entstehen.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen, die Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. SGB III sind. Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 415 Abs. 3 SGB III sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bewilligung eines Zuschusses nach den §§ 272 ff. SGB III durch das zuständige Arbeitsamt.

4.2 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg erfolgt, sofern in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Abs. 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts, eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 - sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

5.4.2 Personalausgaben (Arbeitgeber-/Arbeitgeberinnen-Brutto) abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach den §§ 272 ff. SGB III können mit bis zu 400 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat gefördert werden.

- 5.4.3 Ausgaben für die
- Qualifizierung und
 - fachliche Anleitung der geförderten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sowie
 - unabweisliche und angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers, soweit es sich um Arbeiten handelt, die durch die Beschäftigung der zusätzlichen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen entstehen, können zusätzlich mit bis zu 200 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat gefördert werden.
Auf die Fördermöglichkeiten des § 275 Abs. 3 SGB III wird hingewiesen.

5.4.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.5 Förderdauer

Die Förderung erfolgt grundsätzlich für zwölf Monate. Eine Verlängerung der Förderung nach dieser Richtlinie sowie eine Anschlussförderung für Maßnahmen nach § 276 Abs. 3 und 4 SGB III ist bis zum Ende der Förderung gemäß den §§ 272 ff. SGB III durch das Arbeitsamt möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind zu stellen an die

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: (03 31) 60 02-2 00
Fax: (03 31) 60 02-4 00

6.1.2 Für die Antragstellung werden zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres Stichtage festgelegt. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit erfolgt nach Qualitätskriterien unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Auszahlung setzt die Erfüllung der mit dem Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen, die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes und der Mittelanforderung voraus.

6.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.4 Statistik

6.4.1 Die statistischen Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Förderzeitraum 2000 - 2006. Dazu erfasst die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale die Zahl der erreichten Teilnehmer/Teilnehmerinnen nach Strukturmerkmalen und Art der Maßnahme, deren Verbleib, insbesondere die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete ungeforderte Arbeitsverhältnisse und die Übergänge in die Altersrente, sowie die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der notwendigen Differenzierung.

6.4.2 Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft und tritt am 31. Mai 2004 außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Kunstbauten, Ausgabe 1996 (ZTV-K) Zemente nach DIN EN 197 und DIN 1164 für den Brücken- und konstruktiven Ingenieurbau an Bundesfern- und Landesstraßen

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 14/2002

- Grundlagen des Brücken- und Ingenieurbaus;
Vergabe- und Vertragsunterlagen -
Vom 24. Mai 2002

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

604

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 24 vom 12. Juni 2002

Da am 1. April 2002 die Periode der Koexistenz der europäischen und nationalen Normen für Zement endet, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/2002 die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Kunstbauten, Ausgabe 1996 (ZTV-K)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen ergänzt bzw. geändert.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen betreffen die Abschnitte **6.7.1.1 Bindemittel** und **6.7.5.4 Zement** der Ausgabe 1996 der ZTV-K.

Das ARS Nr. 8/2002 ist im Verkehrsblatt, Heft 9/2002 vom 15. Mai 2002 veröffentlicht.

Hiermit werden die Änderungen bzw. Ergänzungen der ZTV-K, Ausgabe 1996 für den Bereich der Landesstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt. Es wird gebeten, sie künftig allen Bauverträgen zugrunde zu legen.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).